

# Abschrift

1

**Dr. jur. Heinrich Niewerth**  
**Rechtsanwalt und Notar**  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40  
  
21335 Lüneburg

**Vorab per Fax 04131 / 718-208**

Telefon (0441) 2 66 66  
Telefax (0441) 2 69 31  
Heiligengeiststr. 9  
26121 Oldenburg, 30.08.2005/MF  
Postfach 38 65  
26028 Oldenburg  
e-mail: rae.niewerth@t-online.de  
homep.:  
<http://rae.niewerth.bei.t-online.de>

Bürgerbegehren Schloßareal  
Stadt Oldenburg; 86/05 I

**10 ME 75/05**

In der Verwaltungsrechtssache

**Lück u. a.**  
RA. Dr. Niewerth

**./. Verwaltungsausschuss der  
Stadt Oldenburg**

bitte ich um alsbaldige Entscheidung. Das Bürgerbegehren hat sich eindeutig nicht erledigt, aber die Zeit drängt nunmehr, nach dem seit der Antragsstellung bald sechs Monate vergangen sein werden.

Das Anliegen des Bürgerbegehrens ist in dem öffentlichen Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Oldenburg nach wie vor von herausragender, noch immer wachsender Bedeutung. Es ist keineswegs so, dass man sich mit der Entscheidung des Verwaltungsausschusses „abgefunden“ hat, sondern im Gegenteil.

Bezüglich des gestellten Antrages fehlt es weder an der Vertretungsberechtigung, noch ist er unzulässig, noch sind materiell-rechtliche Anforderungen nicht erfüllt. Der Beschwerde ist daher statzugeben.

Insbesondere verbietet sich in einem demokratischen Rechtsstaat auch aus Rechtsgründen die Unterstellung, die Unterzeichner könnten den unterzeichneten Text nicht verstanden haben. Es ist in einer modernen Demokratie schlechthin unverzichtbar, sich Zahlen zu beugen und es ist absolut unerlaubt, auch für den Verwaltungsausschuss und seinen Bevollmächtigten, danach zu fragen, ob die Unterzeichner das Ergebnis wirklich gewollt und den Text verstanden haben. Eine derartige Fragestellung wäre nur in vordemokratischen oder autoritären politischen Systemen denkbar. In einer Demokratie

würde hierdurch jedes Verfahren zersetzt werden; und die – auch rechtliche – Schlussfolgerung ist, dass eine Zensur des Textes des Bürgerbegehrens auszuscheiden hat.

*gez. Dr. iur. Niewerth*

Rechtsanwalt Dr. Niewerth